

KIRCHLICHE ORGANE UND FUNKTIONSTRÄGER AUF PFARREBENE

Ein Darstellung auf Basis der für das (heutige) Burgenland maßgeblichen ungarischen und österreichischen Rechtsvorschriften

Teil 2 *

Roman Kriszt, *Deutsch Jahrandorf*

Evangelische Kirche

Allgemeine Rechtsgrundlagen bis 1922: Canones der Pester Synode 1791; Kirchenordnung für den Kirchendistrikt diesseits der Donau 1880; Ungarische Kirchenverfassung 1891/93 (dadurch Außerkrafttreten der Kirchenordnung 1880, was Letztere in ihrem § 1 ausdrücklich vorsieht)

Allgemeine Rechtsgrundlagen für das Wieselburger Evangelische Seniorat bis 1922: Statuta Ecclesiastica Raikensis, beschlossen 1790; Beschlüsse des Senioral-Konvents in Zurndorf vom 9. Dezember 1794; Beschlüsse des Senioral-Konvents in Ragendorf vom 3. September 1801

Sowohl die Kirchenordnung 1880 als auch die ungarische Kirchenverfassung 1891/93 sahen vor, dass sich jede Kirchengemeinde eigene Statuten geben könne, in denen die vorgegebenen Kompetenzen und Funktionsbereiche – in Übereinstimmung mit den übergeordneten Normen – näher festzulegen seien.

Erheblich früher als in den katholischen Pfarren sind entsprechende Organe auf Ebene der evangelischen Kirchengemeinden zu finden. Obwohl das Toleranzpatent 1781 keine Regeln über die Organisation der Gemeinden vorsah, nennt es diesen Begriff dennoch im Sinne von „Kirchengemeinde“ als juristischer Person. Es lag somit an den Gemeinden selbst, sich ihre ersten Organisationsformen zu schaffen: die an der Gemeindegründung mitwirkenden Personen (meist Mitglieder des Ortsgerichts, also Richter bzw. Geschworene) waren in der Regel auch Mitglieder der ersten Leitungsorgane der Kirchengemeinde. Dementsprechend gab es vorerst aber auch noch keine festen Regeln über Amtsdauer, Kompetenzen, Möglichkeit der Wiederwahl uÄ.

Der Gesetzartikel XXVI/1791 bildete die Grundlage für die Autonomie der evangelischen Kirche Ungarns und damit auch der Kirchengemein-

den als unterster Verwaltungsebene und juristischer Person mit den dazugehörigen Organen.

„Autonomie“ ist in zweierlei Hinsicht zu verstehen: Zum einen die Befugnis der Evangelischen Kirche zur selbständigen Regelung ihrer Angelegenheiten, zum anderen – innerkirchlich – die Vorschriften zur Festlegung von Organisationsstrukturen, woraus auch die starke Stellung der einzelnen Kirchengemeinde resultiert.

Die 1791 in Pest abgehaltene Synode der Evangelischen Kirche Augsburgischer Confession sah in ihren Grundzügen die Parität von Geistlichen und Laien im Kirchenregiment und das presbyterial-synodale Prinzip (Aufbau des Kirchenregiments von unten nach oben) vor und stellte erstmals auf die Gemeinden bezogene Organisationsbestimmungen zusammen. Die dort beschlossenen sog Canones erhielten zwar keine königliche Bestätigung, dienten aber dennoch als „Richtschnur“. Zwar waren die nun vorgesehenen Organe zum einen schon vorher eingerichtet gewesen – so hatte sich in Gols die Gemeindeführung bereits im August 1784 konstituiert –, zum anderen dauerte es aber wesentlich länger (so wie beim Amt des Lokalinspektors), bis sich eine Einrichtung flächendeckend durchgesetzt hatte.

Die Errichtung der übergeordneten kirchlichen Organisation im Seniorat Wieselburg, das die Kirchengemeinden Gols, Ragendorf (mit den Filialgemeinden Deutsch Jahndorf und Karlburg), Straßommerein (mit der Filialgemeinde Kaltenstein) und Zurndorf (mit der Filialgemeinde Nickelsdorf) umfasste, nimmt aber ausdrücklich auf schon frühere, vor 1673 bestehende Einrichtungen Bezug: Punkt 1 des Zurndorfer Senioral-Konventsbeschlusses von 1794 (gleichzeitig Bestätigung des entsprechenden Beschlusses der Pester Synode 1791, in welche die Gemeinden freiwillig eingewilligt hätten), bestimmt, dass die evangelischen Gemeinden des Wieselburger Komitates, *wie es im vorigen Jahrhundert gehalten wurde*, der Pressburger Superintendentur untergeordnet seien und der jeweilige Senior des Pressburger Seniorates gleichzeitig Senior des Wieselburger Seniorats sei, wegen der Entfernung wurde ein eigener Konsenior für das Wieselburger Seniorat (Johann Lorenz Pillich, Ragendorf) bestimmt. Erst Punkt 5 des Ragendorfer Senioral-Konventsbeschlusses von 1801 schafft – unter Beibehaltung der Verbindung mit dem Pressburger Seniorat – das eigenständige Amt eines Seniors für das Wieselburger Seniorat.

Die kirchliche Organisationsformen des 17. Jahrhunderts gehen wiederum auf die Beschlüsse zweier Synoden zurück: 1610 in Sillein (Schaffung einer Superintendentenz, die die Komitate Pressburg, Neutra und Barsch umfasste, Bestellung des ersten Superintendenten und eines Inspektors als seinem Stellvertreter, der ebenfalls dem geistlichen Stand angehörte, Festlegung von Kompetenzen und Pflichten für Superintendenten, Inspektoren, Senioren und Pfarrer) und 1622 in Schintau (Sintava/Slowakei, ungar

Sempte; in der Nähe von Tyrnau) (sie betraf neben acht weiteren Komitaten auch das Wieselburger Komitat; Unterordnung der dortigen evangelischen Prediger unter den Pressburger Superintendenten, Bildung ua des Wieselburger Seniorats; die Bestätigung der Synodenbeschlüsse durch Palatin Thurzo erfolgte mit 1. September 1622).

Die Canones der Pester Synode sahen in ihren Grundzügen die Bildung eines Konvents als Versammlung der beitragsleistenden männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde und eines aus seiner Mitte gebildeten Ausschusses (in der Folge als Presbyterium bezeichnet) vor. Die weltliche Leitung der Gemeinde lag in den Händen des Lokalinспекtors. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Kirchenväter – anscheinend als Selbstverständlichkeit gesehen – werden nur am Rande erwähnt, finden sich in den einzelnen Gemeinden aber seit ihren Anfängen.

1846 wurde der Entwurf einer neuen Kirchenordnung zur Begutachtung ausgesendet, sie sollte 1848 in Kraft treten – was die Zeitumstände aber verhinderten. Genaue Regelungen über Kompetenzen und Bestellung der Gemeindeorgane sahen schließlich die 1880 beschlossene Kirchenordnung für den Kirchendistrikt diesseits der Donau (in die augenscheinlich der sich in den Gemeinden herausgebildete Usus in eine kirchengesetzliche Form gebracht wurde) und die ungarische Kirchenverfassung 1891/93 vor.

Aus einer Abhandlung über die evangelische Kirche Ungarns von 1844 lässt sich eine instruktive Gesamtschau über das Zusammenspiel der Organe und Funktionsträger einer nach den Grundsätzen der Pester Canones 1791 eingerichteten evangelischen Kirchengemeinde gewinnen. Dies ungeachtet dessen, das in der Folge in recht tendenziöser Form gegen evangelische Adelige in einer Gemeinde polemisiert wird. Gleichsam zur Ehrenrettung lässt sich – zumindest nach den überlieferten Quellen – feststellen, dass sich die als Senioral-Inspektoren an der Spitze des Wieselburger Seniorats stehenden (Klein)Adeligen Elias von Huszty (1786-1801), Josef von Andrassy (ab 1801) oder Andreas von Kleinrath (1842-1850) im Gegensatz dazu das Wohl von Seniorat und einzelnen Gemeinden besonders angelegen sein ließen.

„Die Gemeinde wählt sich ihre Kirchenvorstände, welche den Prediger und hin und wieder den Inspektor an der Spitze haben, und den Kirchenkonvent, eine Art Presbyterium. Sind es wahrhaft christl. Männer, so lehrt sie christliches Gefühl, was schicklich ist, und wie sie ihrem Amte vorstehen sollen. Da geht dann alles gut. Sie haben das Kirchen-Vermögen in Händen, der Seelsorger hat den Vortrag in rein geistlichen, der

Inspektor in rein weltlichen, die Oekonomie betreffenden Sachen. Der Vorsteher, oder auch die Hausväter der Gemeinde wählen Kirchenväter, welchen die Besorgung der Vermögens-Verwaltung obliegt, so wie das Einbringen der Beiträge zur Erhaltung der Kirche und ihrer Diener (...). Streitigkeiten werden so gut es geht geschlichtet und ist ein frommer Prediger da, der redliche Kirchenvorstände sich zu verschaffen weiß, so geht alles vortrefflich von Statten und die Gemeinde ist bald blühend.“

„Der evang. Adel läßt aber durch die armen Bauern Kirche und Schule bauen und ihre Lehrer und Prediger unterhalten, leistet gewöhnlich gar nichts, und läßt den Pfarrer sein Daseyn bloß dadurch empfinden, daß er ihn grob behandelt, ihm tausend Kränkungen verursacht und mit ihm Prozeß führt, wenn er seine Gebühren haben will. Deswegen sind auch stets die Pfarrer die glücklichsten, wo der Grundherr katholisch ist, und in deren Wohnort kein ev. Edelmann residiert. (...) Wo einmal ein Edelmann in der Gemeinde ist, da ist auch des Elends kein Ende. Dieser erlaubt sich Alles, beraubt die Gemeinde direkt oder wenigstens indirekt ihres Wahlrechts. Denn wer über das Hintertheil des Bauern jeden Augenblick gebieten kann, gegen den wird dieser seinen Willen gewiß nicht durchsetzen. In den Conventen ist Sr. Gnaden der Inspektor. Wehe dem Prediger, der es wagt, gegen diesen souverainen Willen auch nur aufzublicken. (...) So kam unlängst der Fall vor, dass, weil es einem hochadelichen Herrn in Trentschin einfiel, seine liebe Eehälfte solle mitten unter den Männern neben ihm in der Kirche sitzen, ein Streit sich entspann, der durch alle Instanzen bis an Se. Majestät den Kaiser gelangte, 3 Jahre dauerte und durch königl. Mandate beschwichtigt werden mußte.“

(Rheinwald 77 ff und 257 ff)

1. Lokalinspektor

Rechtsgrundlagen: Pars Prima (De regimine ecclesiastico), Canon 4 Pester Synode 1791; §§ 135–146 Kirchen-Ordnung für den Kirchendistrikt diesseits der Donau 1880 (im Folgenden als Kirchenordnung bezeichnet); §§ 59–61 Ungarische Kirchenverfassung 1891/93 (im Folgenden als ungKV bezeichnet; dort als Kirchengemeinde-Inspektor benannt)

1.1. Allgemeines

Ein Spezifikum der ungarischen evangelischen Kirche stellt das Amt des Lokalinspektors (ungarisch *Felügyelő*) dar. Ihm kam das Potential zu, die Leitung der Geschäfte der Gemeinde in seinen Händen zu konzentrieren (*vollzieht das Protokoll und vollstreckt die Beschlüsse, vergleicht Streitigkeiten des Pfarrers mit den Parochianen, führt die Aufsicht über das Kirchenvermögen, wahrt die Rechte des Geistlichen und der Schullehrer, zahlt ihnen ihr Gehalt aus, leitet ihre Wahl* – so Ulbricht 1845).

Tatsächlich – abgesehen davon, dass im hier fokussierten Wieselburger Seniorat das Amt in den einzelnen Gemeinden lange Zeit überhaupt nicht durchgehend besetzt war (s weiter unten) – übernahmen etliche dieser Aufgaben beispielsweise die Kirchenväter; letztlich hing es im Wesentlichen vom Engagement des Inspektors bzw davon ab, ob er überhaupt in der Gemeinde wohnte, wie er die ihm zugedachte Rolle ausfüllte: Ob Mitgestalter oder bloßer Inhaber eines Ehrenamtes.

Die Bestimmungen der Pester Synode 1791 sehen bloß vor, dass der Inspektor jedenfalls Mitglied des Konvents einer Kirchengemeinde ist. Canon 6 Punkt 9 regelt weiters, dass bei Gerichtsverfahren der Inspektor namens der Kirchengemeinde aktiv und passiv Prozesse zu führen hat.

Näher wird seine Stellung in der Kirchenordnung 1880 und der Kirchenverfassung 1891/93 ausgestaltet: Der Lokalinspektor und der Pfarrer bildeten zusammen das Präsidium (§ 18 Kirchenordnung) bzw den Vorstand (§ 58 ungKV) der Kirchengemeinde, die damit von einem geistlichen und einem weltlichen Amtsträger geleitet wurde. Zusammen hatten sie die Konvente einzuberufen (§ 21 Kirchenordnung, § 39 ungKV) und die Konventssitzungen zu leiten (§ 23 Kirchenordnung, § 43 ungKV), der Lokalinspektor war auch Mitglied des Presbyteriums von Amts wegen (§ 26 Kirchenordnung, § 50 ungKV).

Eingehendere Regelungen sind in der Kirchenordnung 1880 enthalten: Der Lokalinspektor soll nach § 135 ein religiöser, frommer, angesehener und möglichst begüterter Mann sein, der in der Gemeinde selbst oder zumindest in der Nähe wohnt, nach Herkommen auf bestimmte Anzahl von Jahren oder auf Lebenszeit gewählt wird (in den Gemeinden des Wieselburger Seniorats üblicherweise Lezteres); obwohl ein Inhaber eines Ehrenamts (§ 136), wird es als seine „heilige Pflicht“ angesehen, sein Amt *mit ganzem Eifer und ganzer Treue zur Ehre Gottes, zum Wohl der Kirche und zu seiner eigenen Ehre* auszuüben. Daher ist er auch bei Zuwiderhandeln wie die übrigen kirchlichen Beamten dem Sanktionensystem des kirchlichen Strafverfahrens unterworfen.

Während auf der den Gemeinden übergeordneten Ebene, dem Seniorat, der Senioralinspektor eine eminent wichtige Position einnahm und zudem besonders im Vorfeld von Pfarrerrahlen meist hinter den Kulissen eine große Rolle spielte, dauerte es auf Gemeindeebene – nimmt man das Wieselburger Seniorat als Maßstab – aber recht lange, nämlich bis zum beginnenden 20. Jahrhundert, bis das Amt des Lokalinspektors überhaupt größere Verbreitung fand. Es lassen sich bloß vereinzelt Amtsinhaber feststellen (so amtierte 1835 in Zumdorf, 1838 in Ragendorf und Karlbürg ein Lokalinspektor), 1852 ist in keiner der damals vier Muttergemeinden und ihren Filialen ein Lokalinspektor vor-

handen; 1866 gab es einen in Karlbürg, 1870 jeweils in Straßsommerein (Paul von Major, der gleichzeitig Senioralinspektor war) und Zumdorf (Adam Meixner, vermutlich ein ehemaliger Kirchenvater), 1880 jeweils in Straßsommerein und Ragendorf; in Deutsch Jahrdorf wurde von 1884 an bis zur Abtrennung von Ungarn durchgehend ein Lokalinspektor benannt (bemerkenswert die 1918 getroffene Besetzung: Mit Heinrich Emery, Oberbuchhalter der Pressburger Sparkasse, wählte man den Abkömmling einer Deutsch Jahrdorferin, die in den 1840er Jahren nach Pressburg geheiratet hatte – was das einzige Bindeglied zum Ort darstellte –, zum Lokalinspektor, obwohl er selbst zugeben musste, bloß einmal als Kind den Herkunftsort seiner Großmutter besucht zu haben; er war dann auch nur dem Namen nach Lokalinspektor, da er gerade in der ab 1919 währenden Auseinandersetzung zwischen Gemeinde/Pfarrer und Lehrer überhaupt nicht in Erscheinung trat, obwohl gerade hier seine Mittlerrolle gefragt gewesen wäre).

1912 hingegen ist von den damals sieben Kirchengemeinden des Seniorats bereits in sechs (ausgenommen Zumdorf) ein Lokalinspektor bestellt: Dr. Béla Karsay, Advokat in Neusiedl am See (Gols), Daniel von Lepossa, Bezirksrichter in Ungarisch-Altenburg (Straßsommerein), Dr. Matthias Stelzer, Advokat in Ungarisch-Altenburg (Kaltenstein), Ludwig Glatz, Notar in Somorja, Komitat Pressburg (Nickelsdorf), Árpád Saenger, Lonyay'scher Güterdirektor in Karlbürg (Deutsch Jahrdorf), Dr. Sándor Schöpf, Advokat in Ungarisch-Altenburg (Ragendorf). Die Berufe der Amtsinhaber machen eine Verlagerung des Schwerpunkts der Arbeit in den juristischen Bereich deutlich, was wohl durch die stetig zunehmende „Verrechtlichung“ notwendig wurde (Eintreibung rückständiger Beiträge von Gemeindegliedern; Unterstützung und Vertretung der Gemeinde in rechtlichen Angelegenheiten und Prozessen etc).

Mit Ausdehnung der Geltung der österreichischen Kirchenverfassung auf das Burgenland 1922 fand das Amt des Lokalinspektors in den dortigen Gemeinden sein formales Ende, Elemente davon gingen auf den an die Stelle der Kirchenväter tretenden Kurator über (s unten 6.4.).

1.2. Aufgaben

Die Kirchenordnung 1880 legt detailliert eine Reihe von Kompetenzen des Lokalinspektors fest: Die in den Gemeinden wohl wichtigste Funktion führt § 141 an: *Sollten zwischen dem Pfarrer und den Gemeindegliedern Reibungen entstehen, so schlichtet er (...) dieselben nach Möglichkeit durch tactvolles Vorgehen*, wobei vorausgesetzt wird, dass der Lokalinspektor selbst mit dem Pfarrer in gutem Einvernehmen lebt und dessen Ansehen auch bei anderen aufrechterhält.

Die Rolle als „Puffer“ zwischen Pfarrer und Gemeinde kam oft zum Tragen, verstärkt sicherlich noch beim Senioralinspektor, wo es einem entsprechend agilen und tätigen

Amtsinhaber möglich war, im Zusammenspiel mit dem Senior den Gemeinden eine gewisse Richtung vorzugeben.

Hier sticht der Kittseer Güterdirektor Andreas von Kleinrath hervor, der in den 1840er Jahren Senioralinspektor des Wieselburger Seniorats war. Aus seiner erhaltenen Korrespondenz mit dem damaligen Senior Christoph Schuh zeigt sich deutlich, dass er hinter den Kulissen beispielsweise die Fäden zog, um die im Zusammenhang mit einer Pfarrerwahl eigene Ideen hegenden Deutsch Jahrndorfer Gemeinemitglieder wieder zur Raison zu bringen.

Weiters werden als Aufgaben des Lokalinspektors bezeichnet:

Einberufung der allgemeinen Kirchenkonvente und Presbyteriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Pfarrer, mit dem er auch den gemeinschaftlichen Vorsitz der Sitzungen innehat; Leitung der Beratung in den Sitzungen, verantwortlich für die Vollziehung der dort gefassten Beschlüsse (§ 137); zusammen mit dem Pfarrer Vertreter der Gemeinde auf den Senioralkonventen (§ 144).

Unterfertigung der Sitzungsprotokolle und generell von allem, was vom Convent auszufertigen ist, der Berufungsschreiben und der Wahlstimmen der Kirchengemeinde für höhere kirchliche Ämter (§ 138).

Die gelebte Realität freilich sah anders aus: In Deutsch Jahrndorf zB war Lokalinspektor Karl Hacker (1884-1910) – was der Entfernung zwischen Deutsch Jahrndorf und seinem Wohnort Pressburg geschuldet war – generell nur bei wenigen wichtigen Sitzungen anwesend.

Führung der Prozesse der Kirchengemeinde als Kläger sowie Vertreter der Kirchengemeinde in außerstreitigen Rechtssachen (§ 139).

Aufsichtsrecht über die örtliche konfessionelle Schule (gemeinsam mit dem Pfarrer; § 142).

Verteidigung der Rechte und Interessen der Pfarrgemeinde, vor allem dadurch, dass er darauf achtet, dass die materiellen Angelegenheiten in guter Ordnung seien (§ 140).

Die **Kirchenverfassung 1891/93** ist hinsichtlich des Lokalinspektors wesentlich allgemeiner gehalten, neben der Feststellung, dass es sich um ein Ehrenamt handle (§ 61), wird bloß festgelegt, dass er ungarischer Staatsbürger zu sein habe, aus dem Kreis der gebildeten evangelischen Gemeinemitglieder zu wählen sei, sich der allgemeinen Wert-

schätzung und Hochachtung erfreuen müsse, einen unbescholtenen Lebenswandel führe, religiös gesinnt und materiell unabhängig sei (§ 59). Als seine Aufgabe wird nun umschrieben: *Der Kirchengemeinde-Inspector hat Acht auf die Rechte der Kirchengemeinde, fördert ihr Interesse und überwacht ihr Vermögen, beschützt und hebt das Ansehen der Kirchengemeinde, des Pfarrers und der übrigen kirchlichen Beamten* (§ 60).

2. Kirchenvater

Rechtsgrundlagen: Pars Quinta (De Oeconomicis), Canones 1–7 Pester Synode 1791; §§ 149–157 Kirchen-Ordnung für den Kirchendistrikt diesseits der Donau 1880 (im Folgenden als Kirchenordnung bezeichnet; dort auch als Curator benannt); §§ 267 ff Ungarische Kirchenverfassung 1891/93 (im Folgenden als ungKV bezeichnet; Regelungen betreffend die Finanzgebarung und Gebarungsprüfung); speziell für das Wieselburger Seniorat: Beschlüsse des Senioral-Konvents in Ragendorf vom 3. September 1801, Punkt 22

2.1. Allgemeines

So wie in den katholischen Pfarren gab es auch in den nach dem Toleranzpatent errichteten evangelischen Kirchengemeinden das Amt des Kirchenvaters (ungarisch *egyház-atyja* oder *gondnok*, lateinisch *curator* oder *aedituus*), deren Hauptaufgabe die Vermögensverwaltung war.

Die Pester Synodalbeschlüsse 1791 sehen im Zusammenhang mit den Kirchenvätern im Wesentlichen finanztechnische Regelungen vor, so die Erstellung eines Inventars über das Kirchenvermögen oder die Anordnung, dass die Kirchenkasse im Hause eines Kirchenvaters aufzubewahren sei.

Ausführlichere Regelungen enthält die Kirchenordnung 1880. Aus ihrem § 1 geht hervor, dass ihre Normen unter anderem die im Schoße des Kirchendistrikts entwickelten gesetzlichen Gebräuche berücksichtige, sodass man davon ausgehen kann, dass damit zahlreiche langjährige Gewohnheiten – nicht nur was die Kirchenväter betrifft – kodifiziert wurden. Wesentlich weniger Regelungen über die Kirchenväter enthält die ungarische Kirchenverfassung 1891/93, sie werden aber ausdrücklich zu den *ordnungsmäßigen Beamten* der Kirchengemeinde gezählt (neben Pfarrer, Lehrer und Lokalinspektor).

Zur hier verwendeten Terminologie sei Folgendes bemerkt: Die ungarische Kirchenverfassung 1891/1893 bezeichnet die Kirchenväter in der Regel als Kuratoren. In den Gemeinden setzte sich diese Bezeichnung während ihres Geltungszeitraums (bis 1922) allerdings nicht durch, es ist generell von den Kirchenvätern die Rede – daher wird auch im Rahmen dieses Beitrages für die Darstellung der Zeit bis 1922 der letztere Begriff verwendet.

Punkt 22 des Ragendorfer Senioral-Konventsbeschlusses von 1801: Jede vacant gewordene Stelle des Predigers oder des Schullehrers soll durch die Kirchen-Aeltesten dem H. Senior und durch diesen auch dem Herren Inspector angezeigt werden, theils um wegen der einstweiligen Stellvertreter nöthige Vorkehrungen treffen zu können, theils auch um alle Unordnungen abzuwenden, und sich mit dem H. Inspector über die anzustellende Wahl berathschlagen zu können.

Unter diesen Kirchen-Aeltesten wird man de facto die Kirchenväter zu verstehen haben. Die Beschlüsse der beiden Senioral-Konvente von Zurndorf 1794 und Ragendorf 1801 können als die „Verfassungsurkunden“ des Wieselburger Seniorats gesehen werden, waren aber in der Wahrnehmung der einzelnen Gemeinden anscheinend recht bald nicht mehr präsent: Als anlässlich der Pfarrerwahl in Ragendorf 1849 die Vertreter der Gemeinde von Senioralinspektor Kleinrath gerügt werden, weil sie sich nicht an die in diesen Beschlüssen festgelegten Modalitäten bei einer vakanten Pfarrstelle gehalten hätten, erwidern diese, sie hätten keinerlei Kenntnis von deren Existenz und hätten daher bei sämtlichen Pfarrerwahlen dagegen gehandelt. Ob die darauf folgende Anordnung des Senioralinspektors, diese Beschlüsse seien jeder Kirchengemeinde zur Kenntnis zu bringen, Besserung gebracht hat, darf bezweifelt werden.

2.2. Bestellung

Die Wahl der Kirchenväter erfolgte durch den Konvent (so ausdrücklich festgehalten in § 19 lit a Kirchenordnung und § 44 ungKV), sie sollten aus jenen Mitgliedern der Kirchengemeinde bestimmt werden, welche sich zum einen durch kirchliche Gesinnungen und Eifer auszeichneten und zum anderen auch die entsprechende materielle Sicherheit bieten konnten (§ 149 Kirchenordnung).

Die Dauer der Amtsperiode konnte durch die Gemeinde festgelegt werden (§ 149 Kirchenordnung). Die Amtszeit war – betrachtet man das Wieselburger Seniorat – im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts relativ kurz, es fanden oft Wechsel statt. Inwiefern dies den gerade in der Gemeinde auftretenden Problemen geschuldet oder generell Usus war, lässt sich nicht sagen, in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts pendelte sich die Dauer des Amtes auf rund sechs bis sieben Jahre ein.

Meist wurden zwei Kirchenväter gewählt (Gols wählte bis 1791 einen, dann zwei), einige Gemeinden – zB Karburg, Zurndorf und Nickelsdorf – hatten drei Kirchenväter. Das Lokalstatut der Gemeinde konnte in diesen Fällen das Verhältnis der Kirchenväter zueinander festlegen (§ 155 Kirchenordnung), ebenso das Verhältnis der Kirchenväter der Muttergemeinde zu denen der Tochtergemeinde.

Unterschiedlich konnte bei der Auswahl der Kirchenväter auch die Frage des sozialen Status gehandhabt werden: Während es beispielsweise in der Kirchengemeinde Gols Usus war, dass von den zwei Kirchenvätern einer aus dem Bauernstand, der andere aus dem Söllnerstand kommen sollte, war bei den meisten anderen Kirchengemeinden in der Regel nur der Bauernstand vertreten.

Die Kirchenordnung 1880 sah ausdrücklich die Ablegung eines für Kirchenväter vorgesehenen Eides bei Amtsantritt vor (§ 157); hingegen wird in den Visitationsberichten für 1863 und 1899 für die Deutsch Jahrdorfer Kirchenväter festgehalten, dass sie *der Gemeinde nicht durch Eid, wohl aber durch ihren ehrenvollen Charakter Bürgschaft für ihre Treue leisten*.

Obwohl Ehrenamt und mit einem gewissen äußeren Prestige verknüpft, war die Ausübung des Kirchenvateramtes mit einiger Verantwortung und nicht wenig Arbeitsaufwand verbunden. In den Gemeinden gab es vereinzelt Schwierigkeiten, nach der Amtsniederlegung der Kirchenväter neue Kandidaten für den Posten zu finden bzw die vom Konvent gewählten Personen zur Übernahme des Amtes zu bewegen – hier waren oft genug mehrere Konventssitzungen und die Überredungskünste des Pfarrers gefragt.

2.3. Kompetenzen

Ähnlich den im 1. Teil behandelten Kirchenvätern einer katholischen Pfarre fielen den Kirchenvätern einer evangelischen Kirchengemeinde als Hauptaufgabe die Verwaltung des Vermögens und die Leitung des Haushalts zu, weiters waren sie für die Einhebung der Leistungen der Gemeindemitglieder verantwortlich.

Die Kirchenordnung 1880 sieht im 2. Teil, A), 7. Abschnitt „Von den Curatoren (Kirchenvätern, Oekonomen, Cassieren)“ folgende Kompetenzen der Kirchenväter vor:

Überwachung der Äcker, Wiesen und Weingärten der Gemeinde, des Pfarrers und des Lehrers, Sorge für dessen Bearbeitung

und für die Einführung der Ernte zu tragen, Anwesenheit während der dort verrichteten Arbeiten bei den Arbeitern (§ 151). Überwachung, dass die kirchlichen Gebäude in gutem Stand erhalten und vor allem gegen Feuer versichert werden (§ 152). Einhebung und Ablieferung des Gehalts des Pfarrers und Lehrers unter Beihilfe der hiezu Berufenen (§ 153).

Hier sind wohl in erster Linie jene Gehaltsbestandteile umfasst, die in Naturalien bestanden (zB Getreide).

Verantwortlichkeit für die Ablieferung der Beiträge an die Senioral- und Distriktskassensatzung *zur rechten Zeit an den bestimmten Ort* (§ 153).

Erstellung der Jahresrechnung am Ende eines Jahres und Vorlage an das Presbyterium (§ 154).

De facto wird der Ablauf vor allem in kleineren Gemeinden so gewesen sein, dass die Rechnung anlässlich der Jahresrechnungssitzung von Konvent und Presbyterium gleichzeitig geprüft und genehmigt wurde. Für Deutsch Jahndorf hält der Visitationsbericht 1863 fest, dass öffentlich und allgemein von den Kirchenvätern zu Anfang des Jahres Rechnung gelegt werde.

Wie bei den katholischen Pfarren stellte die Konventssitzung, in der die Kirchenrechnung geprüft und genehmigt wurde, ein aufwendiges Ereignis im Gemeindeleben dar, meist auch in Anwesenheit von Vertretern des Seniorats (Senior, Senioralinspektor oder einer seiner Stellvertreter).

In Deutsch Jahndorf lagen die Ausgaben für die Prüfungssitzung 1802 bei 5,32 Gulden (*bey der Kirchenrechnung ist verzert worden*), 1803 bei 8,5 Gulden, 1805 bei 9,20 Gulden und 1807 gar bei 12,48 Gulden – ein Anteil von 4 % an den gesamten Jahresausgaben!

Nach Punkt 14 des Ragendorfer Senioral-Konventsbeschlusses von 1801 war der Ortspfarrer generell zur Aufsicht über die Kirchenkasse beizuziehen; auch die ungarische Kirchenverfassung 1891/93 sah in § 280 eine Kontroll- und Aufsichtspflicht von Pfarrer und Lehrer vor.

Dem Presbyterium stand die Aufsicht über die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens durch die Kirchenväter zu, es hatte nach den Buchstaben des Gesetzes mindestens zwei Mal im Jahr die Kasse zu revidieren.

Sollte die Kirchengemeinde (zeitweilig) keinen Lokalinspektor besitzen, war der Kirchenvater berechtigt, die sonst durch den Lokalinspektor zu leistende Unterschrift bei den den für Seniorats-, Distrikts- und Gesamtkirchenfunktionäre abgegebenen Wahlstimmen beizusetzen (§ 156).

Bündiger äußert sich die Kirchenverfassung 1891/93 zu den Kirchenvätern: § 77 zählt sie – wie schon weiter oben (2.1.) erwähnt – zu den

ordnungsmäßigen Beamten einer Kirchengemeinde. Die Festlegung ihrer Rechte und Pflichten wird, soweit sie nicht in der Kirchenverfassung ausdrücklich genannt sind, den einzelnen Gemeinden – durch Regelung in ihrem Statut – überlassen.

Ausdrücklich wird den Kirchenvätern die Einhebung der Beiträge der Gemeindemitglieder übertragen (§ 267 leg cit) und festgehalten, dass die Verwaltung des Vermögens und die Leitung des Haushalts in ihren bzw des Kassiers Händen liegt (§ 269 leg cit). Dabei sind sie vom Presbyterium zu kontrollieren (§ 270 leg cit).

In kleineren Gemeinden konnte es vorkommen, dass kein eigener Kassier gewählt wurde, sondern dass die Kirchenväter dieses Amt mitverwalteten, so stellte der Visitationsbericht von 1863 für Deutsch Jahndorf fest, dass den Kirchenvätern auch die Verwaltung und Aufbewahrung der Kirchenkasse oblag. § 150 Kirchenordnung sah dies später ausdrücklich für zulässig an. Nach § 282 ungKV war die Kirchenkasse an einem möglichst sicheren Ort aufzubewahren, ein Schlüssel dem Kassenverwalter, der andere dem Pfarrer oder einem anderen, an der Verwaltung des Kirchenvermögens unbeteiligten Vertrauensmann zu übergeben.

Im Falle der Verurteilung eines Kirchenvaters wegen ungetreuer Gebahrung oder ordnungswidriger Rechnungsführung durfte er nie mehr mit der Verwaltung des Kirchenvermögens betraut werden (§ 279 ungKV).

3. Konvent

Rechtsgrundlagen: Pars Prima (De regimine ecclesiastico), Canon 6 Pester Synode 1791; §§ 15–24 Kirchen-Ordnung für den Kirchendi strikt diesseits der Donau 1880 (im Folgenden als Kirchenordnung bezeichnet); §§ 38–48 ungarische Kirchenverfassung 1891/93 (im Folgenden als ungKV bezeichnet); speziell für das Wieselburger Seniorat: Beschluss des Senioralkonvents in Zurndorf vom 9. Dezember 1794, Punkt 2, bestätigt durch Beschluss des Senioralkonvents in Ragendorf vom 3. September 1801, Punkt 20

3.1. Allgemeines

Der Konvent (ungarisch *egyházközségi közgyűlés*) als verwaltendes und vertretendes Organ jeder Kirchengemeinde (§ 38 ungKV) war Ausfluss der kirchlichen Selbstverwaltung. Dementsprechend kam jeder Kirchengemeinde das Recht und die Verpflichtung zu, die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten – Kirche und Schule betreffend

– innerhalb der Grenzen der bestehenden kirchlichen Gesetze selbst zu besorgen (§ 15 iVm § 19 Kirchenordnung).

Die Konventssitzungen waren öffentlich (§ 65 lit b Kirchenordnung, § 19 ungKV), allerdings war das *Publikum gehalten, sich anständig zu benehmen und die Beratungen nicht zu stören* (§ 65 lit b Kirchenordnung), die Sitzungen sollten in der Kirche oder Schule, jedenfalls aber *in einer anständigen Localität* abgehalten werden (§ 65 lit c Kirchenordnung).

Was die Bestellung eines Schriftführers anging, wurde in der Praxis der Kirchengemeinden generell der Lehrer damit beauftragt. Die Kirchenordnung sah zwar vor, dass zunächst versucht werden solle, eine dazu befähigte Person aus den Gemeindemitgliedern auszuwählen (§ 147), erst wenn sich *keine dem Amt gewachsene Person* finde, solle der Lehrer dazu bestimmt werden, der Pfarrer nur im äußersten Notfall (§ 148).

Für das Wieselburger Seniorat setzte Punkt 14 des Ragendorfer Senioral-Konventsbeschlusses 1801 fest, *daß die Herren Prediger, zu allen Kirchen-Conventen, so wie auch zur Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkaße gezogen werden sollen.*

3.2. Zusammensetzung

Mitglieder des Konvents von Amts wegen waren Pfarrer, Lehrer, Lokalinspektor, die Presbyter (bereits Pars Prima, Canon 4 Pester Synode 1791), der Kassier (so als eigenes Amt vorhanden), der Notär (Schriftführer) und der Gemeindevanwalt (§ 16 Kirchenordnung, § 40 lit a ungKV).

Canon 4 nennt schließlich die (evangelischen) Patronatsherren der Kirche, die ihre Stimme auch im Namen der Grundherren abgeben und denen die Verpflichtung auferlegt wird, die Gemeinde durch Rat und Tat zu schützen und zu fördern.

Des Weiteren waren alle großjährigen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, die einen selbständigen Haushalt führten und an den Gemeindelasten mittrugen, Konventsmitglieder (§ 16 Kirchenordnung, dort war vorgesehen, dass die Beitragsleistung seit mindestens einem Jahr erfolgte; § 40 lit b ungKV).

Selbständige oder in gemischter Ehe lebende Frauen, die zur Erhaltung der Gemeinde beitragen, konnten sich im Konvent durch ein beliebiges selbständiges männliches Mitglied vertreten lassen (§ 42 ungKV).

Was Tochtergemeinden betraf, konnten ihre Mitglieder an den Konventen der Muttergemeinde teilnehmen (§ 16 Kirchenordnung), eigene Konvente konnten nur für ihre inneren Angelegenheiten abgehalten werden (§ 47 ungKV). Die Kirchenordnung nannte als Beispiele die Erbauung einer eigenen Kirche oder Schule, die Wahl des Lehrers und die Durchsicht der Kirchenrechnung (§ 17).

Sollte die Zahl der Konventsmitglieder mehr als 300 betragen, sah die ungarische Kirchenverfassung 1891/93 die Möglichkeit der Übertragung bestimmter Angelegenheiten an das Presbyterium vor (§ 48).

Vorsitzende des Konvents waren Pfarrer und Lokalinspektor gemeinsam (§ 18 Kirchenordnung, § 43 ungKV), denen auch die Einberufung oblag (§ 21 Kirchenordnung, § 39 ungKV). Ausdrücklich vorgeschrieben war die Abhaltung mindestens einer Konventssitzung jährlich (Prüfung der Kirchenrechnung am Jahresanfang), ansonsten sooft erforderlich oder üblich (§ 20 Kirchenordnung, § 46 ungKV). Die Konventssitzungen waren an dem vor seiner Abhaltung fallenden Sonntag unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Punkte von der Kanzel zu verlautbaren (§ 22 Kirchenordnung, § 40 ungKV).

3.3. Kompetenzen

Bereits die Pester Synode 1791 widmete sich dem Konvent relativ ausführlich und ordnete ihm ua folgende Rahmenbefugnisse zu:

Sorge dafür zu tragen, dass der öffentliche Gottesdienst dem Ritus entsprechend und feierlich begangen und von den Gemeindemitgliedern besucht wird.

Die Leitung und Aufsicht der Schule, welche besonders auch darauf gerichtet werden muss, dass jene von Schülern beiderlei Geschlechts in einem geräumigen Gebäude besucht werde und den Bedürftigen gratis zur Verfügung steht.

Die Sorge um die Almosen für die Armen und Waisen beiderlei Geschlechts.

Die Sorge um Gotteshaus, Gebäude, Kirchen- und Grundbesitz, um jegliches Gut und jegliche Ernte, ebenso die Rechte der Kirche und die Unantastbarkeit, an der sich der Besitz der Gotteshäuser, Pfarren und Schulen erfreuten, und ihre rechtmäßige Verwaltung, mit der Verpflichtung, voneinander Rechenschaft zu fordern und dem Senioralkonsistorium abzugeben.

Die vertragsgemäße Bezahlung der Pfarrer, Lehrer und Kantoren, sei es mit Geld, sei es mit Naturalien, in gebührender

Qualität und Quantität: dafür soll der Konvent so umsichtig Vorsorge tragen, dass sich nicht Rückstände anhäufen, sondern dass, wenn die Gemeindemitglieder nicht leisten wollen, die Zivilbehörde angerufen wird; zuvor muss jedoch die Zustimmung des Senioralkonsistoriums angerufen werden.

Innerhalb dieser Kompetenzaufzählung sind auch einige formale Bestimmungen enthalten:

Der Konvent soll immer an einem angemessenen Ort zusammentreten (Canon 6, am Beginn).

Verordnungen, die von oberen Behörden kommen, sind zu beachten und aufzubewahren.

Die Protokolle über Handlungen und Taten der örtlichen Kirchengemeinde sollen genau geführt und sorgfältig aufbewahrt werden.

Kirchenordnung 1880 und Kirchenverfassung 189/93 ordneten dem Konvent folgende Aufgaben zu:

Die Wahl sämtlicher Gemeindebeamten und Funktionäre (Pfarrer, Lehrer, Lokalinspektor, Kirchenväter) und die Festsetzung ihrer Bezüge (§ 19 lit a Kirchenordnung, § 44 lit a ungKV).

Die Wahl des Presbyteriums (§ 25 Kirchenordnung, § 44 lit b ungKV).

Die Abgabe der Stimmen für die oberen kirchlichen Beamten (Senior, Bischof, Generalinspektor, Senioral- und Distriktsinspektor), die Entsendung von Abgeordneten in den Senioralkonvent und die Abgabe von Erklärungen in jenen Angelegenheiten, in welchen eine Meinungsäußerung von den oberen Kirchenbehörden verlangt wird (§ 19 lit b Kirchenordnung, § 44 lit c, d und e ungKV).

Zuständigkeit für alle Maßnahmen, die sich auf materielle Angelegenheiten der Kirchengemeinde beziehen: Anordnungen zur Deckung der Kirchen- und Schullasten, die Umlage der Gemeindelasten auf die Gemeindemitglieder, Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, Erwerb oder Veräußerung von Besitz, über Neubauten oder größere Renovierungen, wobei bestimmte Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Seniorats-Versammlung bedürfen (§ 19 lit c und d Kirchenordnung, § 44 lit f ungKV).

Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung des Absolutariums (Entlastung der Rechnungsleger; § 44 lit h ungKV).

Dies war – neben der Pfarrerwahl – die vor allem in den kleineren Gemeinden wichtigste Aufgabe des allgemeinen Konvents, der meist auch nur einmal jährlich zu diesem Zweck zusammentrat und bei dieser Gelegenheit auch andere Angelegenheiten wie Wahl von nachzubesetzenden Mitgliedern des Presbyteriums oder der Kirchenväter miterledigte.

Vorstehende Kirchenrechnung über Einnahmen und Ausgaben des beendigten Jahres 1826 ist in Gegenwart mehrerer Gemeindeglieder öffentlich untersucht und in jeder Hinsicht für richtig also auch gültig erkannt worden, welches hiermit Unterfertigte mit Anmerkung des Dankes gegen die bestverdienten Hh. Kirchenväter die diese Rechnung gelegt haben, bekennen und bekräftigen – so der Passus für die Genehmigung der Deutsch Jahrdorfer Kirchenrechnung 1826. Sollte sich die Kirchengemeinde ein Lokal-Statut geben, die Beschlussfassung darüber (§ 19 lit e Kirchenordnung).

Die Kirchenverfassung 1891/93 weist dem Konvent als Generalkompetenz die Fassung aller Beschlüsse und Vornahme aller Anordnungen zu, die eine Kirchengemeinde betreffen und nicht ausdrücklich einer anderen Kirchenbehörde zugewiesen wurden (§ 44 lit i).

Punkt 20 des Ragendorfer Senioral-Konventsbeschlusses 1801 setzt fest:

Alle wichtigeren Vorfälle und Angelegenheiten einer jeden Gemeinde, sollen zuerst im Ortsconvente, in Gegenwart ihres Predigers untersucht und abgethan werden; könnte die Sache aber da nicht entschieden werden, oder wäre Jemand mit dem geschehenen Ausspruche nicht zufrieden, dann soll selbe erst an den Herrn Inspector und Senior dieses Contuberniums gebracht werden, welche alsdann samt den Herrn Contubernial-Assessoren trachten werden, zur Zufriedenheit der betreffenden Parthei dergleichen Angelegenheiten zu beendigen. Wenn aber auch hiedurch der erwünschte Endzweck nicht erreicht würde, dann soll die Sache zur Kenntniß und Beurtheilung auch an den Herrn Superintendenten gebracht werden.

4. Presbyterium (engerer Konvent)

Rechtsgrundlagen: §§ 25–31 Kirchen-Ordnung für den Kirchendistrikt diesseits der Donau 1880 (im Folgenden als Kirchenordnung bezeichnet); §§ 49–57 Ungarische Kirchenverfassung 1891/93 (im Folgenden als ungKV bezeichnet)

4.1. Allgemeines

Der Konvent wählte aus seiner Mitte das Presbyterium (ungarisch *egyháztanács*) (§ 25 Kirchenordnung, § 44 lit b iVm § 51 und 52 ungKV).

Eine Bemerkung zur hier verwendeten Terminologie: Die ausgewerteten Rechtsquellen bezeichnen in der Regel beide Gremien einer evangelischen Kirchengemeinde als

Konvent: Zum einen den eigentlichen Konvent (siehe oben, also die Versammlung der contribuierenden Hausväter; in den Quellen meist als allgemeiner Konvent bezeichnet), aber auch das Presbyterium (Lokalkonvent). So kann oft nur aus dem Inhalt einer Sitzung geschlossen werden, ob hier formal eine Konvents- oder eine Presbyteriumssitzung vorlag.

Die Bezeichnungen Presbyterium und Presbyter waren bis zur Übernahme der österreichischen Kirchenverfassung 1922 relativ selten in Gebrauch, sogar die Kirchenordnung 1880 bezeichnet das Presbyterium alternativ als engeren Konvent. Siehe beispielsweise die gleich folgenden Beispiele unter 4.2., wo der Visitationsbericht von Conventsgliedern spricht, aber eigentlich die Mitglieder des Presbyteriums meint.

Ungeachtet der faktischen Tatsachen werden im Rahmen dieses Beitrages zur besseren Unterscheidung von Konvent und Presbyterium diese beiden gesetzlich vorgegebenen Begriffe verwendet.

Als selbstverständlich erscheint die Tatsache, dass eine ohne Zuziehung des Pfarrers abgehaltene Konvents- oder Presbyteriumssitzung (ausgenommen solche Punkte, wo über seine Person oder seine Amtsführung verhandelt wird) nichtig ist.

1862 fand aber in Deutsch Jahrdorf eine Untersuchung gegen ein Mitglied des Presbyteriums statt, das ohne Wissen und Anwesenheit des Pfarrers Sitzungen einberufen hatte bzw sich gegen im Presbyterium gefasste Beschlüsse stellte. Dabei wurden ausdrücklich folgende Grundregeln festgehalten:

Ein ordentlicher Convent kann nur in Gegenwart des Geistlichen Herrn gehalten werden, und es müssen alle Mitglieder desselben dazu kommen, oder ihr Ausbleiben entschuldigen: sonst haben die Beschlüsse keine Gültigkeit.

Wenn ein Convents-Mitglied dreimal zu Conventen gerufen ohne gründliche Ursache nicht erscheint, sollen die Kirchenväter ihn fragen, ob er an dem Convente ferner theilnehmen will oder nicht, und im letzten Falle, soll in der Versammlung der ganzen Gemeinde ein neues Convents-Mitglied gewählt werden.

- Jedes Gemeinde- und Convents-Mitglied ist verpflichtet, sich der Stimmenmehrheit zu unterwerfen, sonst könnte gar selten etwas beschlossen oder gefördert werden.“

Der aufsässige Presbyter verpflichtete sich dazu, er wolle das, „was die Mehrzahl im Convent und in der Gemeinde beschließt, in Ehre halten und vollziehen, ausführen helfen und als einzelnes Mitglied der Gemeinde sich der Mehrzahl unterwerfen.“

4.2. Zusammensetzung

Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen waren ua Pfarrer, Lokalinspektor, Lehrer, die Kirchenväter, Kassier, Notär (Schriftführer) und Gemeindevanwalt (§ 25 Kirchenordnung, § 39 ungKV). So wie beim Konvent waren Pfarrer und Lokalinspektor auch Vorsitzende des

Presbyteriums (§ 53 ungKV). Die Mitgliederzahl konnte der Konvent innerhalb der Mindestzahl von sechs und der Höchstzahl von 60 Mitgliedern nach freiem Ermessen bestimmen (§ 25 Kirchenordnung, § 51 ungKV).

Weniger wichtige Angelegenheiten werden von den 12 Conventsmitgliedern, die wichtigen von der ganzen Gemeinde behandelt (Visitationsbericht 1863 zu Ragendorf; Zurndorf wies im selben Jahr 15 Konventsmitglieder auf, Nickelsdorf 12).

Wichtige Angelegenheiten werden von der ganzen Gemeinde, weniger wichtige Angelegenheiten von den 10 Conventsmitgliedern behandelt (Visitationsbericht 1899, Deutsch Jahndorf).

In Gols hatte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts sogar eine weitere Unterteilung in einen aus 16 Personen bestehenden Ausschuss sowie einen engeren Konvent (bestehend aus den zwei Kirchenvätern und vier weiteren Mitgliedern, den Konventsherren) herausgebildet; im 18. Jahrhundert bestand das Presbyterium dieser Gemeinde aus acht bis zehn Mitgliedern, wobei stets auch drei bis vier Söllner Mitglieder waren.

Voraussetzungen der Wählbarkeit waren neben der Zugehörigkeit zum Konvent das vollendete 24. Lebensjahr und ein unbescholtener Lebenswandel (§ 52 ungKV). Nach der Kirchenordnung war die (vorzugsweise geheime) Wahl für drei Jahre mit zulässiger Wiederwahl vorgesehen (§ 27), die Kirchenverfassung 1891/93 sieht keine derartige Bestimmung vor.

Tatsächlich wird das Durchschnittsalter generell viel höher gelegen sein; zum Ehrenamt des Presbyters wurden meist etablierte und damit bejahrtere Gemeindemitglieder gewählt. Für Deutsch Jahndorf ergibt sich aus einer Zusammenschau vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des 1. Weltkrieges ein relativ konstanter Altersschnitt: 1802 – 58 Jahre (jüngstes Mitglied 41, ältestes 79 Jahre), 1849 – 57 Jahre, 1862 – 59 Jahre, 1914 – 58 Jahre (jüngstes Mitglied 40, ältestes 76 Jahre).

Was die Amtsdauer betrifft, pendelte sich in zahlreichen Gemeinden die Wahl der Presbyteriumsmitglieder für sechs Jahre ein.

In der Frühzeit der evangelischen Gemeinden dürfte das Presbyterium in manchen Orten als eine Art „Weisenrat“ zusammengesetzt gewesen sein: So geht aus den vorliegenden Visitationsberichten von 1824 hervor, dass sich sowohl in Ragendorf, Deutsch Jahndorf und Karlbürg das Presbyterium zum größten Teil aus ehemaligen Kirchenvätern, also erfahrenen, wohlverdienten Mitgliedern der Gemeinde, zusammensetzte.

Sitzungen waren mindestens vierteljährlich abzuhalten (§ 29 Kirchen-

ordnung), über die Verhandlungen des Presbyteriums war ein genaues und ausführliches Protokoll zu führen, das ordnungsgemäß beglaubigt werden musste (§ 57 ungKV).

4.3. Kompetenzen

Die Kirchenordnung legte in § 28 folgende Aufgaben des Presbyteriums fest:

Vollzug der Beschlüsse des Konvents (lit a).

Vorbereitung der dem Konvent vorzulegenden Verhandlungsgegenstände (lit b).

Erledigung der dringenden Geschäfte innerhalb der durch den Konvent festgelegten Grenze (lit c).

Aufsicht über das bewegliche und unbewegliche Eigentum und das Einkommen der Kirchengemeinde und seine Verwendung, besonders die frommen Stiftungen (lit d).

Einsichtnahme in die Kassengebarung und die Rechnungen (lit d).

Oftmalige Inspektion der Gebäude der Kirchengemeinde und Anordnung kleinerer Reparaturen, Mitteilung größerer Angelegenheiten an den Konvent (lit e).

Sorge dafür zu tragen, dass die Gebäude vor allem gegen Feuer versichert sind (lit e).

Den Kirchenvätern *hilfreiche Hand* bei der Einhebung kirchlicher Leistungen, insbesondere des Pfarrer- und Lehrergehalts, zu geben (lit f).

Ausübung der Kirchenzucht: Dem Seelsorger *hilfreiche Hand* insofern zu leisten, als solche Gemeindemitglieder, die sich eines Vergehens gegen die kirchliche Ordnung schuldig machen oder durch ihren Lebenswandel allgemeines Ärgernis hervorrufen, vorzuladen sind. Dabei hat sich das Presbyterium zu bemühen, diese Personen entweder durch Ermahnung oder durch schärfere ihm zu Gebot stehende Mittel auf den guten Weg zu leiten (lit g).

Nach der Kirchenverfassung 1891/93 hingegen wurde der Wirkungskreis des Presbyteriums in sehr allgemeiner Weise definiert: *Er habe dafür zu sorgen, daß in Kirche und Schule alles in rechter Weise geschehe und in bester Ordnung durchgeführt werde* (§ 54).

Den Gemeinden wurde freigestellt, detaillierte Aufgabenbeschreibungen in ihren Statuten vorzusehen (§ 56 ungKV), wobei nach § 55 ungKV dem Presbyterium die Angelegenheiten von geringerer Bedeutung und Tragweite zuzuweisen waren (s schon oben beim Konvent unter 3.3.).

Ausdrücklich angeführt war aber, dass die Gebarung der Kirchenväter

bzw des Kassiers unmittelbar vom Presbyterium zu kontrollieren war, das mit diesen die Verantwortlichkeit teilte (§ 270 ungKV).

Das Presbyterium hatte darüber zu wachen, dass Kirchenväter bzw Kassier das Vermögen treu und in der durch Gesetze und andere Normen bestimmten Weise verwalten, in gutem Stand erhalten und vermehren, für die pünktliche Einhebung und die Bedeckung der Erfordernisse der Gemeinde Sorge tragen und das Kassajournal regelmäßig führen (§ 270 Abs 2 ungKV).

Dementsprechend finden sich einige weitere Aufgabenzuteilungen im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Gebarung und Gebarungskontrolle der Kirchengemeinden: Das Presbyterium hatte ein Inventar zu erstellen (§ 240 ungKV) und den vom Konvent festzusetzenden Voranschlag zusammenzustellen (§ 242 ungKV).

5. Schulstuhl

Rechtsgrundlagen: § 9–14 Gesetzartikel XXVIII/1876 über die Volksschulbehörden (im Folgenden als Gesetz bezeichnet); §§ 454–461 Kirchenordnung für den Kirchendistrikt diesseits der Donau (im Folgenden als Kirchenordnung bezeichnet); §§ 188 und 189 Ungarische Kirchenverfassung 1891/93 (im Folgenden als ungKV bezeichnet)

5.1. Allgemeines

Die zum katholischen Schulstuhl (Teil 1 dieses Beitrages, Abschnitt 3.1.) gemachten allgemeinen Aussagen gelten auch für die evangelischen Schulstühle, sodass darauf verwiesen werden kann. In den evangelischen Kirchengemeinden waren aber im Gegensatz zu den katholischen Pfarren schon bei Erlassung des Volksschulgesetzes 1868 Organe (Konvent, Presbyterium) vorhanden, sodass zur Ausübung der Schulaufsicht und Verwaltung des Schulvermögens keine neuen Gremien geschaffen werden mussten (wie 1869 in der Diözese Raab die Kirchengemeinderäte).

In der Kirchenordnung 1880 werden Kompetenzen und Bestellung des Schulstuhls detailliert geregelt, die Kirchenverfassung 1891/93 bestimmt bloß in § 188, dass die autonomen Körperschaften der Kirche ihre Rechte, das Erziehungs- und Unterrichtswesen betreffend, mittelbar durch die von ihnen zu organisierenden Schulkommissionen ausüben, deren Organisation, Wirkungsbereich und Geschäftsordnung der Generalkonvent der ungarischen evangelischen Kirche Augsburgischer Confession zu erlassen habe (§ 189 ungKV).

Generell musste in jeder Kirchengemeinde, sei es Mutter- oder Tochtergemeinde, die eine Schule besaß, zur unmittelbaren Leitung des

Ortsschulwesens ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Schulstuhl gewählt werden (§ 454 Kirchenordnung).

Auch hier betrug die Amtszeit drei Jahre, Wiederwahl war zulässig. Entsprechend der vom Gesetz (§ 9) gemachten Vorgabe war die Kenntnis des Lesens und Schreibens unumgängliche Bedingung für die Mitgliedschaft (§ 454 Kirchenordnung).

Den Tochtergemeinden war es freigestellt, mit der Muttergemeinde einen gemeinschaftlichen Schulstuhl zu wählen (§ 454 Kirchenordnung). Jedenfalls war darauf zu achten, dass die Schulstuhlmitglieder in verschiedenen Teilen der Kirchengemeinde wohnhaft waren (§ 456 Kirchenordnung).

§ 458 Kirchenordnung hält ausdrücklich fest, dass der Schulstuhl dem Konvent – *als dessen Ausfluß und Berater* – untergeordnet und weisungsgebunden ist, ihm für seine Verfügungen verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist und auch seine Protokolle vorzulegen hat (§ 458 Kirchenordnung).

Dem entspricht die Praxis der Gemeinden, den Schulstuhl meist wie einen Ausschuss des Konvents (oder des Presbyteriums) aus einigen seiner Mitglieder zu bilden. Die Kanonische Visitation 1899 hält für die Muttergemeinde Deutsch Jahrdorf und die Tochtergemeinde Karlbürg fest, dass der Schulstuhl aus je sechs Mitgliedern bestehe, die sich das Wohl der Schule angelegen sein ließen.

Der Schulstuhl hatte mindestens vierteljährlich, im Notfall auch öfter, zu Sitzungen zusammenzutreten (§ 457 Kirchenordnung).

5.2. Zusammensetzung

Kraft Amtes Mitglieder waren der Ortpfarrer (auch Vorsitzender, § 456 Kirchenordnung) und der Lehrer (§ 455 Kirchenordnung). Aus der Mitte des Schulstuhls waren der Vizepräsident und der Schriftführer (wenn mehrere der Mitglieder dazu befähigt waren, ansonsten wurde der Lehrer damit betraut, § 456 Kirchenordnung) zu wählen. Fakultativ (*wenn für notwendig erachtet*) konnten zwei Schulväter bestimmt werden, deren Aufgabe es war, sich in unmittelbarem Verkehr mit den Eltern im Interesse ihrer Kinder sowie der Schule selbst zu setzen (§ 456 Kirchenordnung).

5.3. Kompetenzen

Als allgemeine Aufgabe des Schulstuhls legte § 459 Kirchenordnung fest: die Durchführung der das Schulwesen betreffenden Verfügungen der Kirche sowie des Staates in der Kirchengemeinde zu veranlassen (lit a). Im Besonderen waren dies:

dafür zu sorgen, dass die schulpflichtigen Kinder pünktlich zusammengeschrieben, zur Schule gebracht werden, und diese regelmäßig besuchen (§ 13 Gesetz, § 459 lit b Kirchenordnung). Schulversäumnisse, die nicht auf Krankheiten zurückzuführen waren und bis zu einer Woche dauerten, mussten vorher vom Präses des Schulstuhls, noch längere vom ganzen Schulstuhl genehmigt werden (§ 434 Kirchenordnung). Am Ende jeder Woche hatte der Schulstuhl die Namen der lässigen und der Ermahnung unzugänglichen Eltern und Vormünder entweder der Ortsbehörde zwecks Bestimmung und Vollziehung der gesetzlichen Strafe zu übergeben (§ 13 Gesetz) oder der Waisenbehörde zwecks Ernennung eines Vormundes für die vernachlässigten Kinder (§ 459 lit b Kirchenordnung); Einhebung der durch die Kirchengemeinde festgesetzten Schulgelder (§ 459 lit c Kirchenordnung); Bestimmung des Beginns des Schuljahres und der Ferialtage (§ 459 lit d Kirchenordnung); darüber zu wachen, dass die entsprechenden Journale in der Schule geführt, die vorgeschriebenen oder empfohlenen Lehrbücher benützt werden und zu veranlassen, dass die erforderlichen statistischen Ausweise verfasst und abgegeben werden (§ 459 lit e und f Kirchenordnung); Besuch der Schule wöchentlich mindestens einmal durch ein Mitglied des Schulstuhls, abgesehen von jenen Besuchen, die der Pfarrer als *natürlicher Inspector* von Zeit zu Zeit macht, und die dabei festgestellten Mängel im Unterricht zu beseitigen oder dem Konvent darüber zu berichten (§ 13 Gesetz, § 459 lit g und h Kirchenordnung); Überwachung des Fleißes und des Betragens der Lehrer in und außerhalb der Schule und ihrer Umgangsweise mit den Kindern. Ermahnung der Lehrer, die lässig oder von schlimmer Aufführung sind (§ 459 lit i Kirchenordnung); Achtung auf die Ausübung der Schulzucht innerhalb der richtigen Schranken, dass diese nie dem Zweck der Erziehung zuwiderlaufe und nicht des Charakters väterlichen Wohlwollens

entbehre (§ 459 lit k Kirchenordnung);

Darunter fielen auch die Verhängung einer schweren körperlichen Züchtigung und die Überwachung von deren Vollziehung. Traten darüber Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrer auf, entschied der Schulstuhl in erster und der Konvent in zweiter Instanz. Den Eltern wurde es bei Strafe ausdrücklich verboten, die Schule zu betreten und dort den Lehrer wegen einer vermeintlichen Beschwerde zur Verantwortung zu ziehen.

Teilnahme an den Jahresabschlussprüfungen (§ 459 lit l Kirchenordnung);

Verfassung und Vorlage eines erschöpfenden Berichtes an den Konvent am Schluss des Schuljahres über sein Wirken während dieses Schuljahres (§ 459 lit m Kirchenordnung).

Im Vergleich mit den katholischen Schulstühlen verblieben in den evangelischen Gemeinden wesentliche Kompetenzen (Lehrerwahl, Verwaltung des Schulvermögens) beim Konvent. Dem Schulstuhl stand im Zusammenhang mit der Besetzung der Lehrerstelle nur zu, dem Konvent fähige Personen entweder gleich als Kandidaten oder zur Abhaltung von Probeunterricht vorzuschlagen; im Falle einer Ausschreibung der Lehrstelle diese durchzuführen, die eingelangten Bewerbungen zu sichten und dem Konvent unter Erstattung eines Gutachtens zu berichten (§ 460 Kirchenordnung). Daneben hatte er die notwendigen Anordnungen für den Fortgang des Unterrichts zu treffen.

5.4. Der Schulstuhl 1922–1938

So wie die Schulstühle der katholischen Pfarren wurden auch die Schulstühle der evangelischen Kirchengemeinden als Organ der Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen nach dem Anschluss des Burgenlandes an Österreich beibehalten und hörten mit der Überleitung des konfessionellen Schulwesens in staatliche Hände im Herbst 1938 zu bestehen auf.

In zahlreichen Gemeinden bestand personelle Identität zwischen Presbyterium und Schulstuhl, das Gremium tagte je nach den entsprechenden Beschlussgegenständen entweder in der einen oder der anderen Funktion.

6. Übergang von der ungarischen zur österreichischen Kirchenverfassung 1922 und Entwicklung bis zur Gegenwart

Rechtsgrundlagen: Verordnung der Bundesregierung vom 23. Juni 1922 betreffend die Inkraftsetzung der für die evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich geltenden staat-

lichen Vorschriften im Burgenland, BGBl 1922/371; Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Dezember 1891 betreffend die evangelische Kirchenverfassung, RGBl 1892/4 in der Fassung der Novellen RGBl 1900/40, 1905/114, 1913/155, BGBl 1930/328 und 1933/456 (im Folgenden als öKV 1891 bezeichnet); Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949, Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich (ABl) 1949/7; nach mehreren Wiederverlautbarungen Totalredaktion 2005, neu verlautbart ABl 2005/136; wieder-verlautbart ABl 2012/295 (im Folgenden als KV-2012 bezeichnet); Wahlordnung, ABl 1992/243 in der Fassung ABl 2012/179

6.1. Allgemeines

Die am 5. Juli 1922 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Verordnung der Bundesregierung über die Inkraftsetzung der für die evangelische Kirche in Österreich geltenden staatlichen Vorschriften im Burgenland gliederte die dortigen evangelischen Gemeinden formell in die österreichische Landeskirche ein. Zwar war auch in Österreich der Aufbau der evangelischen Kirche von der presbyterial-synodalen Struktur geprägt, das Ausmaß der kirchlichen Autonomie reichte aber bei weitem nicht an jene in Ungarn heran – was sich vor allem in der Einrichtung des halbstaatlichen Oberkirchenrates als Kirchenleitung manifestierte.

Auf Gemeindeebene brachte die Übernahme der österreichischen Kirchenverfassung 1891 vor allem den Wegfall des Lokalinspektors mit sich – verbunden mit einer Aufwertung des Kurators im Vergleich zum bisherigen Kirchenvater; auch die Anzahl der Mitglieder der Presbyterien wurde deutlich verringert.

Was die den Pfarrgemeinden übergeordnete Ebene des Seniorats betraf, schieden im Bezirk Neusiedl die an Österreich fallenden vier Gemeinden Deutsch Jahndorf, Gols, Nickelsdorf und Zumdorf aus dem Wieselburger Seniorat aus und bildeten nun das Nördliche Burgenländische Seniorat, das bis 1950 (allgemeine Auflösung der Seniorate durch die Kirchenverfassung 1949) Bestand hatte.

Mit 24. Jänner 1923 erließ der Oberkirchenrat in Wien eine Anordnung zur Durchführung der Bestimmungen über die Wahl des Presbyteriums und der Gemeindevertretungen in den burgenländischen Kirchengemeinden, die zwar ohne Endtermin für die Neuorganisation erging, aber mit Ausdrücken wie „unverweilt“ den Gemeinden die Dringlichkeit vor Augen führte.

Die Kirchengemeinde Weppersdorf nahm – so in einem Antwortschreiben vom März 1923 – diesen Erlass zwar *mit schuldiger Ehrfurcht zur Kenntnis*, wendete aber ein: *In Anbetracht dessen, daß in solch tiefgreifenden, für die evangelische Kirchengemeinde so wichtigen Angelegenheiten nach bisheriger Gepflogenheit unser Senioralkonvent immer zuerst Stellung genommen hat, beschließt das Presbyterium einstimmig, die Wahl der Vertretungskörper erst dann durchzuführen, wenn dies durch den Senioralkonvent rechtskräftig beschlossen wird.* Die tatsächliche Umsetzung brauchte auch in anderen Gemeinden ihre Zeit, die Kirchengemeinde Großpetersdorf beispielsweise betrieb noch bis 1925 den Konvent ein. Für das nördliche Seniorat hingegen konnte Senior Karl Seybold dem Oberkirchenrat mit Datum 4. Mai 1923 melden: *im Wieselburger Komitate (sic!) ist die Umgestaltung der Kirchengemeinden nach den Vorschriften der österreichischen Kirchenverfassung durchgeführt.*

Die 1922 auf das Burgenland ausgedehnte Kirchenverfassung 1891 blieb – mit einigen Änderungen – bis nach dem Zweiten Weltkrieg in Geltung und wurde in der Folge von der Kirchenverfassung 1949 abgelöst.

6.2. Gemeindevertretung

6.2.1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung stellte für die burgenländischen Gemeinden ein neues Gremium dar, das an die Stelle des bisherigen allgemeinen Konvents trat, also die der ganzen Gemeinde zukommenden Rechte wahrzunehmen hatte. Ausgenommen davon war die Pfarrerwahl, die auch nach der österreichischen Kirchenverfassung unverändert der Gesamtheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde vorbehalten blieb (§ 64 öKV 1891).

Nach der Kirchenverfassung 1891 war in jeder Pfarrgemeinde mit mehr als 500 Seelen verpflichtend eine Gemeindevertretung einzurichten (§ 64); kleineren Gemeinden stand es frei, die ihr zukommenden Aufgaben entweder der Gemeindeversammlung (Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde) zu übertragen oder ebenfalls eine Gemeindevertretung zu wählen. Die aktuelle Kirchenverfassung sieht die verpflichtende Wahl einer Gemeindevertretung für jede Pfarrgemeinde unabhängig von ihrer Größe vor (Art 33 Abs 1 KV 2012). Die Tätigkeit als Gemeindevertreter ist ein unentgeltliches Ehrenamt (§ 56 öKV 1891, Art 16 Abs 11 KV 2012).

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden auf sechs Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig (§ 76 öKV 1891, Art 34 Abs 1 KV 2012).

Bis zum Inkrafttreten der Kirchenverfassung 1949 war die Erneuerung der Hälfte der Mitglieder alle drei Jahre vorgesehen (§ 76 öKV 1891). Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht, ist der Vorsitzende des Presbyteriums auch Vorsitzender der Gemeindevertretung (Art 38 KV 2012, § 65 Z 1 öKV 1891).

Während des Zweiten Weltkriegs wurde die Amtsperiode der amtierenden Gemeindevertretungen verlängert: 1940 ordnete der Oberkirchenrat an, dass Erneuerungen der Gemeindevertretung durch Wahlen nicht stattfinden (ABl 1940/54), die Funktionsdauer der im Amt befindlichen Gemeindevertreter wurde auf Kriegsdauer verlängert – verbunden mit einer Herabsetzung der für die Beschlussfähigkeit von Sitzungen erforderlichen Anwesenheitszahl auf ein Drittel der Mitglieder. Als mehr und mehr Gemeindevertreter zum Kriegsdienst eingezogen wurden, war 1941 eine weitere Notregelung erforderlich: Sollte die Besetzung von frei werdenden Sitzen in der Gemeindevertretung durch Ersatzmänner nicht mehr möglich sein, konnten sie durch den Vorsitzenden ergänzt werden (ABl 1941/100). Der Erlass des Oberkirchenrates vom 27. Juli 1945 betreffend Neuwahl von Gemeindevertretungen und Presbyterien führte wieder in die normalen Gleise zurück. In einigen burgenländischen Gemeinden zog sich die Durchführung der Neuwahl bis 1946 hin; viele Pfarrer waren noch nicht in ihre Gemeinden zurückgekehrt (sei es, dass sie sich in Kriegsgefangenschaft oder auf der Flucht befunden hatten).

Während bis 1949 die aktive und passive Wahlberechtigung für die Wahl zur Gemeindevertretung noch auf Männer, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt und für die beiden Vorjahre die Erhaltungsbeiträge regelmäßig geleistet hatten (§§ 23, 24 Z 1 öKV), beschränkt war, wurde das Wahlrecht 1949 auf Frauen ausgedehnt. Seit den Gemeindevertretungswahlen 2005 sind konfirmierte Gemeindemitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres aktiv wahlberechtigt, ansonsten mit Erreichung der Volljährigkeit (§ 8 Wahlordnung). Passiv wahlberechtigt (§ 10 Wahlordnung) sind alle Gemeindemitglieder, die eigenberechtigt, wahlberechtigt und die für die der Wahl vorausgehenden Kalenderjahre rechtskräftig vorgeschriebenen Kirchenbeiträge geleistet haben. Darüber hinaus sollen sie konfirmiert und für das zu besetzende Amt fähig und würdig sein.

Als eine neue Form der Mitbestimmung auf Gemeindeebene wurde mit der jüngsten Novelle der Kirchenverfassung das Gemeindeforum eingeführt. Es kann zur Beratung von Grundsatzfragen der Gemeinde einberufen werden, aber bloß Anregungen geben.

Neben wahlberechtigten Mitgliedern der Pfarrgemeinde können auch interessierte Personen, die nicht der Pfarrgemeinde oder der evangelischen Kirche angehören, aufgrund einer Einladung des Presbyteriums teilnehmen (ohne Stimmrecht; Art 33 Abs 2 KV 2012).

6.2.2. Zusammensetzung

Mitglieder der Gemeindevertretung kraft Amtes sind Pfarrer, Pfarramtskandidaten und im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer (Art 35 Abs 1 KV 2012).

Für die Zahl der gewählten Mitglieder wird von der Kirchenverfassung ein Rahmen vorgegeben: Nach der Kirchenverfassung 1891 (in der Fassung der Novelle 1913) hatte die Gemeindevertretung in Gemeinden mit weniger als 500 Seelen zwischen 20 und 30 Mitglieder zu umfassen, zwischen 500 und 1000 Seelen 30 bis 40 Mitglieder usw. Die Höchstzahl (Gemeinden über 5000 Seelen) konnte bei 80 bis 100 Mitgliedern liegen (§ 64). Aktuell kann die Zahl der gewählten Mitglieder bei einer Gemeinde mit einer Seelenzahl bis zu 1000 Mitgliedern zwischen 12 und 25 liegen, bei solchen über 1000 Seelen bei 20 bis 50 Mitgliedern (Art 34 Abs 2 KV 2012).

Daneben besteht noch die Möglichkeit, dass die Gemeindevertretung bis zu drei weitere Mitglieder der Pfarrgemeinde als Mitglieder beruft (Art 39 Z 13 KV 2012), diese sind dann Mitglieder kraft Amtes (Art 35 Abs 1 KV 2012).

Obwohl bereits Ende 1951 der damalige evangelische Bischof Gerhard May aus Anlass der anlaufenden Gemeindevertretungswahlen aufrief, auch Frauen in die Vertretungskörper der Pfarrgemeinden zu wählen, erfolgte dies erst mit großer zeitlicher Verzögerung. In den meisten ländlichen Gemeinden erhöhte sich der Frauenanteil in den Gemeindevertretungen (und mit weiterer Zeitverzögerung in den Presbyterien) signifikant erst ab den 1980er Jahren.

6.2.3. Kompetenzen

Die der Gemeindevertretung zukommenden Aufgaben waren in § 66 öKV 1891 (Wirkungskreis) bzw sind aktuell in Art 39 KV 2012 geregelt. Zur besseren Übersicht werden die dort zugewiesenen Aufgaben einander tabellarisch gegenübergestellt.

Kirchenverfassung 1891	Kirchenverfassung 2012
	Beratung und Beschluss-fassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde (Z 1)
	Festlegung des Ortes des Pfarramtes (Z 3)
Wahl der Mitglieder des Presbyteriums (Z 1)	Wahl von Presbyterium und Rechnungsprüfern (Z 2)
Systemisierung neuer Pfarrstellen (Z 1, seit Novelle 1913)	
Wahl der definitiven Lehrer (Z 2)	
Errichtung und Auflassung von Schulen und einzelnen Klassen (Z 2, seit Novelle 1913)	
Bestimmung des Gehalts von Pfarrer, Vikar und Lehrer (Z 3)	
Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Verpachtung von Grundeigentum, Aufnahme von Anleihen, Neubauten und erhebliche Reparaturen, Festsetzung von Gemeindeumlagen, Feststellung des Jahresvoranschlags, Prüfung der jährlichen Gemeinderechnungen, Art der Anlegung von Kapitalien (Z 4)	Beschlussfassung über Veräußerung, Erwerb, Veräußerung, dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen und Abschluss von Bestandverträgen von mehr als drei Jahren (Z 10) Genehmigung des Haushaltsplans, Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Z 5 und 6) Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen, soweit die Kosten nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden (Z 12)
Errichtung von Gemeindestatuten (Z 5)	Beschlussfassung über die Gemeindeordnung (Z 7)
	Behandlung der Jahresberichte des Pfarrers (Z 4)

6.3. Presbyterium

6.3.1. Allgemeines

Dem Presbyterium kommt als Gemeindevorstand die Vertretung der Gemeinde nach außen und die Besorgung der unmittelbaren Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu (§ 51 öKV 1891). Als Ganzes trägt es gemeinsam mit dem Pfarrer (der Teil des Presbyteriums ist) die Verantwortlichkeit für die geistliche Leitung der Pfarrgemeinde (Art 46 Abs 1 KV 2012). Die Tätigkeit als Presbyter ist ein unentgeltliches Ehrenamt (§ 56 öKV 1891, Art 16 Abs 11 KV 2012).

Die Mitglieder des Presbyteriums werden von der Gemeindevertretung (bis 1949 in jenen Gemeinden, die keine Gemeindevertretung besaßen, von der Gemeindeversammlung) aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig (§§ 70, 76 öKV 1891, Art 34 Abs 1 KV 2012). Wie bei der Gemeindevertretung war bis 1949 eine Erneuerung der Hälfte der Mitglieder nach drei Jahren vorgesehen (§ 76 öKV 1891). Vorsitzender des Presbyteriums ist idR der Pfarrer (§ 58 öKV 1891, Art 43 Abs 2 KV 2012), in der Gemeindeordnung kann auch bestimmt werden, dass der Kurator den Vorsitz des Presbyteriums führt (Art 43 Abs 2 KV 2012; nach § 58 öKV 1891 war die Übertragung des Vorsizes an den Kurator ebenfalls möglich).

Voraussetzung für die Wählbarkeit in das Presbyterium war ursprünglich das vollendete 30. Lebensjahr (§ 25 Z 2 öKV 1891), derzeit ist jeder Gemeindevertreter, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, in das Presbyterium wählbar; Altersnachsicht seitens des Superintendentialausschusses ist möglich (Art 42 Abs 3 KV 2012).

Aus seiner Mitte wählt das Presbyterium neben dem Kurator und seinem Stellvertreter den Schriftführer und den Kassier (§ 52 öKV 1891, Art 45 Abs 1 KV 2012).

So wie bei der Gemeindevertretung wurde mit ABl 1940/54 die Funktionsdauer der im Amt befindlichen Presbyter auf die Dauer des Krieges verlängert; gleichzeitig wurde die Neuwahl von Ersatzmitgliedern des Presbyteriums vorgesehen, um die durch den Kriegsdienst von Presbytern unbesetzt gewordenen Stellen zu ergänzen. Als damit nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte, gab ABl 1941/100 dem Vorsitzenden des Presbyteriums – aber bloß in Kirchengemeinden, in denen keine Gemeindevertretung bestand – die Möglichkeit, das Gremium

durch Benennung von Ersatzpresbytern zu ergänzen. Nach Kriegsende ordnete der Erlass des Oberkirchenrates vom 27. Juli 1945 die Neuwahl der Presbyterien an.

6.3.2. Zusammensetzung

Mitglieder des Presbyteriums kraft Amtes sind die geistlichen Amtsträger (Art 42 KV 2012; nach § 49 öKV 1891 Pfarrer und Vikare).

Die Kirchenverfassung 1891 sah für Gemeinden bis 500 Seelen sechs gewählte Mitglieder vor, für solche bis 1000 Seelen sechs bis zehn Mitglieder usw. Die Höchstzahl (Gemeinden über 5000 Seelen) konnte bei 24 bis 32 gewählten Presbytern liegen (§ 50). Nach der Kirchenverfassung 2012 legt die Gemeindevertretung die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest (Art 42 Abs 4), mit folgender vorgegebener Rahmengröße: Gemeinden bis zu 1000 Seelen vier bis acht zu wählende Mitglieder, jene über 1000 Seelen sechs bis 16 Mitglieder; jedenfalls aber nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

Auch das Presbyterium kann weitere Mitglieder berufen (Art 42 Abs 6 KV 2012), bei Gemeinden bis zu 1000 Seelen ist die Berufung eines weiteren Mitgliedes, bei Gemeinden von über 1000 Seelen von zwei weiteren Mitgliedern möglich. Jede Berufung des Presbyteriums ist durch geheime Wahl in der Gemeindevertretung mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen.

6.3.3. Kompetenzen

Die dem Presbyterium zukommenden Aufgaben waren in § 51 öKV 1891 bzw sind aktuell in Art 46 KV 2012 geregelt. Zur besseren Übersicht werden die dort zugewiesenen Aufgaben einander tabellarisch gegenübergestellt.

Kirchenverfassung 1891	Kirchenverfassung 2012
Unterstützung des Pfarramtes in der Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde (Z 1) Unterstützung des Pfarramtes in der Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung (Z 2)	Gemeinsam mit dem Pfarrer verantwortlich für die geistliche Leitung der Pfarrgemeinde; Begleitung der geistlichen Amtsträger in geschwisterlicher Liebe (Abs 1 Z 1)

Die Abänderung der Ordnung oder der Zeit der Gottesdienste bedarf der Einholung der Zustimmung des Presbyteriums (Z 2)	Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste (Abs 1 Z 2) Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten (Z 3)
Sorge für Einrichtung und Erhaltung der Schule (Z 3)	
Christliche Sorge für die Armen und Kranken, insbesondere für Witwen und Waisen (Z 4)	
Führung des Gemeindebuches und der Wahllisten (Z 5)	
Einberufung, Leitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung (Z 5)	
Vorbereitung und Leitung der Pfarrerwahl (§ 41 Z 1)	Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger (Abs 1 Z 6)
Anstellung und Entlassung provisorisch verwendeter Lehrer, der Organisten, Kantoren und Mesner (Z 6) Sorge über die genaue Bezahlung der Besoldungen, zu denen sich Gemeinde verpflichtet hat (Z 8)	Anstellung und Kündigung der Angestellten der Pfarrgemeinde (Abs 1 Z 6)
Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Gemeinde, Verwaltung und Mehrung des Gemeindevermögens und Rechnungslegung darüber (Z 7)	Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens (Abs 3 Z 9) Aufstellung des Haushaltsplans, Vorlage des Jahresberichts (Abs 3 Z 1 und 4)
	Verantwortung für die Einhebung der Kirchenbeiträge (Abs 3 Z 2)
	Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde (Abs 1 Z 4)
	Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Pfarrgemeinden (Abs 1 Z 5)

Motivierte Wünsche und Beschwerden in Betreff der Dienstführung oder des Lebenswandels der Geistlichen haben die Kirchenältesten diesen als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe vorzutragen und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, den höheren Kirchenbehörden anzuzeigen (Z 10)	
--	--

6.4. Kurator

Der Kurator wird als weltlicher Vorsteher der Gemeinde (zusammen mit seinem Stellvertreter) vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählt (§ 52 öKV 1891, Art 45 Abs 1 KV 2012). Nach der Kirchenverfassung 1891 konnte das Presbyterium die Grenzen bestimmen, innerhalb derer der Kurator – unter Aufrechterhaltung der Verantwortlichkeit des Gesamtpresbyteriums – im Namen des Presbyteriums handeln konnte (§ 52). Nach der aktuellen Kirchenverfassung vertritt der Kurator in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind (Art 22 Abs 1 KV 2012).

In etlichen burgenländischen Gemeinden übten die Kuratoren anfangs – so wie bis dahin von den Kirchenvätern gewohnt – auch die Kassenverwaltung aus; diese Agenden gingen erst später an den dafür vorgesehenen Schatzmeister über.

Quellen und Literatur

- Bestände des Archivum Generalis Ecclesiae der Ungarischen Evangelischen Landeskirche in Budapest
- Bestände des Evangelischen Pfarrarchivs Deutsch Jahrndorf
- A Magyarhoni Ágostai Hitvallású Evangelikusok négy Egyházkerületének Egyetemes Névtára 1880. Évbén (Schematismus der Ungarischen Evangelischen Kirche A.B. 1880), Budapest 1880
- A Magyarországi Ág. Hitv. Ev. Ker, Egyház Egyetemes Névtára 1912/1913. Evre (Schematismus der Ungarischen Evangelischen Kirche A.B. 1912/1913), Nagybecskerek 1913
- Davy*, Rechtsarchiv des Burgenlandes, VII. Band: Kinderbewahrwesen. Volksschulwesen. Höheres Volks- und Bürgerschulwesen. Lehrerheranbildung, Wien 1921
- Engel*, Geschichte des ungrischen Reichs, 4. Teil, Wien 1814
- Gottas*, Die Frage der Protestanten in Ungarn in der Ära des Neoabsolutismus. Das ungarische Protestantenpatent vom 1. September 1859, München 1965
- Kirchen-Ordnung für den evang. Kirchendistrict A.B. diesseits der Donau, Preßburg 1880
- Kuzmány*, Urkundenbuch zum oesterreich-evangelischen Kirchenrecht, Wien 1856
- Reiner*, Personalpolitik und Wahlen in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich von 1961 bis zur Gegenwart, abrufbar unter www.museum.evangel.at/sites/default/files/userfiles/Raum-11/REINER_%20Personalpolitik.pdf (abgerufen 2. Juli 2013)
- Reingrabner*, Die Errichtung der Evangelischen Superintendentur A.B. Burgenland, in *Lebendiges Evangelium* 1 (1984), 5 ff
- Reingrabner*, Änderungen der Kirchenstruktur beim Übergang des Burgenlandes zur Republik Österreich, in *Lebendiges Evangelium* 6 (1987), 32 ff
- Reingrabner*, Die Geschichte des christlichen Glaubens und der kirchlichen Einrichtungen, in: Gols, Geschichte einer Marktgemeinde, 2006
- Reingrabner*, Zur Entwicklung transdanubischer (heute burgenländischer) evangelischer Pfarrgemeinden im 19. Jahrhundert – am Beispiel von (Markt) Allhau (Manuskript, in Druck)
- Rheinwald* (Hrsg), Allgemeines Repertorium für die theologische Literatur und kirchliche Statistik, XXX. Band, Berlin 1840, darin: Die prot. Kirche im Oesterreichischen Kaiserstaat, Dritter Artikel. Ungarn (1. Heft, 53 ff; fortgesetzt 3. Heft, 257 ff)

Schematismus des Evangelischen Kirchendistrikts diesseits der Donau, Jahrgänge 1852 (Neusohl, oJ), 1866 (Pressburg oJ), 1870 (Pressburg oJ), 1878 (Pressburg oJ)

Ulbricht, Die merkwürdigsten Verfassungen evangelischer Landeskirchen Europa's nach ihren Grundzügen, Dresden und Leipzig, 1845
Verfassung der ev. christlichen Kirche augsb. Confession in Ungarn, Budapest 1893

Verfasser:

Mag. Roman Kriszt, 2423 Deutsch Jahrndorf, Obere Hauptstraße 5,

E-Mail: romankriszt@gmx.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: [76](#)

Autor(en)/Author(s): Kriszt Roman

Artikel/Article: [Kirchliche Organe und Funktionsträger auf Pfarrebene - Ein Darstellung auf Basis der für das \(heutige\) Burgenland maßgeblichen ungarischen und österreichischen Rechtsvorschriften - Teil 2 227-260](#)